



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. März 1991

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
101 2370	13. 2. 1991	Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten Bauen und Wohnen	283
20024	7. 2. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen	268
20310	6. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	268
2100	6. 2. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Ausführungsanweisung zum Paßgesetz - AAPaßG -	268
2102	6. 2. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	268
211	12. 2. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Personenstandsangelegenheiten; Mitwirkung der Standesbeamten bei der Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit	269
21281	2. 3. 1988	Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold Anerkennung des Ortsteiles Berlebeck der Stadt Detmold als Erholungsort	269
2160	18. 2. 1991	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Naturschutzjugend NW -	272
7113	5. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß; Muster für Rechtsverordnungen der Kreisordnungsbehörden	272
770	8. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser aus Chemischreinigungen in öffentliche Abwasseranlagen	273
772	4. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermishtem Schmutzwasser	281
8054	13. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Vermeidung der Gefahren von Staubbränden und Staubexplosionen beim Schleifen und Polieren von Aluminium und seinen Legierungen	285

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenministerium	
5. 2. 1991	285
RdErl. - Melderecht; Löschen der Daten „Seriennummer des Personalausweises und des Passes“ im Melderegister	
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 6 v. 13. 2. 1991	286
Nr. 7 v. 18. 2. 1991	286
Nr. 8 v. 26. 2. 1991	286

I.

20024

**Richtlinien
über die Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 2. 1991 -
B 2711 - 1.2 - IV A 3

Die Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR - v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) werden wie folgt geändert:

- 1 In § 4 Abs. 2 werden ersetzt:
 - 1.1 in Nummer 1 die Zahl „15 000“ durch die Zahl „15 500“,
 - 1.2 in Nummer 2 die Zahl „17 000“ durch die Zahl „17 800“ und die Zahl „18 500“ durch die Zahl „19 100“,
 - 1.3 in Nummer 3 die Zahl „20 000“ durch die Zahl „20 600“ und die Zahl „20 800“ durch die Zahl „21 500“,
 - 1.4 in Nummer 4 die Zahl „23 700“ durch die Zahl „24 500“ und die Zahl „24 200“ durch die Zahl „25 000“,
 - 1.5 in Nummer 5 die Zahl „25 500“ durch die Zahl „26 300“,
 - 1.6 in Nummer 6 die Zahl „26 100“ durch die Zahl „26 900“.
- 2 In § 4 Abs. 3 werden ersetzt:
 - 2.1 in Nummer 1 die Zahl „26 100“ durch die Zahl „26 900“,
 - 2.2 in Nummer 2 die Zahl „27 300“ durch die Zahl „28 100“.
- 3 In § 16 Abs. 1 Satz 2, in § 28 Abs. 1 Buchstabe a) und in Nummer 7 der Erklärung auf Seite 1 der Anlage 1 (zu § 8 Abs. 4 KfzR) wird jeweils die Angabe „330 c“ durch die Angabe „323 c“ ersetzt.

- MBL. NW. 1991 S. 268.

20310

**Zuständigkeit
für Personalangelegenheiten
der Angestellten und Arbeiter
im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 6. 2. 1991 -
I B 1 - 2200/2300

Mein RdErl. v. 7. 12. 1970 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
2. In Nummer 2.1 werden die Wörter „die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge (Landesstelle)“ gestrichen.
3. In Nummer 2.3 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Versorgungskuranstalten“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesundheitswesen“ die Wörter „und der Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle)“ eingefügt.
4. In Nummer 2.4 werden nach dem Wort „Gewerbeärzte“ die Wörter „und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz“ eingefügt.
5. Nummer 3.2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - a) zur Einstellung und Eingruppierung von Angestellten in Vergütungsgruppen V b BAT und höher bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und bei der Zentralstelle für den Bergmannversorgungsschein jeweils mit Ausnahme der Angestellten der Vergütungsgruppe V b BAT, deren Eingruppierung der Besoldungsgruppe A 9 - mittlerer Dienst - vergleichbar ist.

6. In Nummer 3.3 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Versorgungsämtern“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gesundheitswesen“ die Wörter „und der Landesstelle“ eingefügt.
7. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 In Buchstabe c) werden nach dem Wort „Versorgungsverwaltung“ die Wörter „und der Landesstelle“ eingefügt.
 - 7.2 Buchstabe e) wird gestrichen.
 - 7.3 Buchstabe f) wird Buchstabe e); in ihm werden nach dem Wort „Gewerbeärzte“ die Wörter „und der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Abteilungen Arbeitsschutz“ eingefügt.

- MBL. NW. 1991 S. 268.

2100

**Ausführungsanweisung
zum Paßgesetz - AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 2. 1991 -
I B 3/38.16

Mein RdErl. v. 5. 8. 1988 (SMBL. NW. 2100) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1, 2.4, 8, 11, 18 entfallen.
2. Nummer 22 erhält folgende Fassung:
 - 22 Im Melderegister sind nur noch die in § 3 Abs. 1 Nr. 17 des Meldegesetzes NW - MG NW - genannten Daten zu speichern; auf § 16 Abs. 4 Satz 3 PaßG wird hingewiesen.
3. In Nummer 24.2 wird der Klammerzusatz „(z. B. des Wohnortes)“ gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 25 entfällt; die bisherige Nummer 26 wird Nummer 25.
5. Nummer 26 (neu) erhält folgende Fassung:
 - 26 Zu Nr. 22.3
Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Paßregisters bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vgl. Nr. 11.2 meines RdErl. v. 30. 3. 1988 (SMBL. NW. 2102).

- MBL. NW. 1991 S. 268.

2102

**Verwaltungsvorschrift zur Durchführung
des Personalausweisgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 2. 1991 -
I B 3/40.12

Mein RdErl. v. 30. 3. 1988 (SMBL. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
 - 1.2 Rechtsgrundlagen für die Ausstellung von Personalausweisen in Berlin sind seit dem 10. 11. 1990 gleichlautende Landespersonalausweisgesetze, die vom Abgeordnetenhaus von Berlin und der Stadtverordnetenversammlung von Berlin erlassen worden sind.

Die bisherigen Berliner behelfsmäßigen Personalausweise bleiben gültig. Sie gelten als Personalausweise im Sinne des Personalausweisgesetzes. Berliner behelfsmäßige Personalausweise dürfen nach einem Wohnungswechsel des Ausweisinhabers auf der Rückseite mit einem Aufkleber, in den der neue Wohnort und die neue Wohnung einzutragen sind, versehen werden (vgl. Nummer 10.3).
2. Nummer 1.21 entfällt.

3. Es wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:
 - 1.3 Die von den Dienststellen der ehemaligen DDR bis zum 2. 10. 1990 ausgestellten Identitätspapiere (Personalausweise, Reisepässe, Kinderausweise) sind seit dem 3. 10. 1990 bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. 12. 1995 gültige Identitäts- und Reisedokumente der Bundesrepublik Deutschland.
4. Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.4; die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5 und erhält folgende Fassung:
 - 1.5 Auch nicht ausweispflichtige Deutsche (z. B. Inhaber eines Reisepasses, Personen unter 16 Jahren, Strafgefangene) können auf Antrag einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis erhalten. Bei Kindern unter zehn Jahren sollte allerdings auf die Ausstellung eines Kinderausweises als Paßersatz hingewirkt werden. Bei dem Kinderausweis entfällt die Eintragung von Körpergröße und Augenfarbe, im allgemeinen auch das Lichtbild.
5. Nummer 5.455 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

Wird der Ausweis für Deutsche ausgestellt, die keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundesgesetzes haben (Auslandsdeutsche), ist der Aufenthaltsort als Wohnort anzugeben; die Wohnungsangabe entfällt.
6. In Nummer 5.73 werden die Wörter „Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes über eine Auslands-grenze“ gestrichen. Hinter den Wörtern „Verlassen des“ wird das Wort „Bundesgebiet“ eingefügt.
7. Nummer 9.13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Melderegister sind nur noch die in § 3 Abs. 1 Nr. 17 des Melderegistrierungsgesetzes NW – MG NW – genannten Daten zu speichern; auf § 3 Abs. 4 Satz 3 des Bundesgesetzes wird hingewiesen.
8. Der Text der bisherigen Nummer 9.14 wird hinter Nummer 10.1 Satz 2 angefügt; Nummer 9.15 wird 9.14.
9. In Nummer 10.1 Satz 2 wird hinter dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
10. Nach Nummer 11.1 wird folgende Nummer 11.2 eingefügt:
 - 11.2 Datenübermittlungen nach § 2b Abs. 2 des Bundesgesetzes an andere Behörden sind zulässig, wenn ein (Amtshilfe-)Ersuchen vorliegt und sämtliche in § 2b Abs. 2 Nrn. 1–3 des Bundesgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Von dem Erfordernis eines (Amtshilfe-)Ersuchens ausgenommen sind die Fälle, in denen die Personalausweisbehörde aufgrund des Personalausweisgesetzes selbst (vgl. § 2 Abs. 3) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften von sich aus zur Datenübermittlung verpflichtet ist (vgl. Nummer 5.75).

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird es in der Regel möglich sein, den Betroffenen auf andere Weise als durch Einsichtnahme in das Personalausweisregister zu identifizieren. Auch wenn diese Einsichtnahme eine Vorladung bei der Verfolgungsbehörde erspart, kann letztere nicht als „unverhältnismäßig hoher Aufwand“ im Sinne des § 2b Abs. 2 Nr. 3 des Bundesgesetzes angesehen werden. Auch sind an das Kriterium „Erforderlichkeit“ strenge Anforderungen zu stellen. Es reicht nicht aus, wenn zur Erfüllung einer Aufgabe die Kenntnis des Lichtbildes nur dienlich, aber nicht unbedingt notwendig ist.

Muß ausnahmsweise eine Identifizierung anhand des Personalausweisregisters vorgenommen werden, hat die Verfolgungsbehörde darzulegen, daß die in § 2b Abs. 2 des Bundesgesetzes genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Sie sind insbesondere gegeben, wenn bei der Verfolgung einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die zu den Hauptunfallursachen zählt, der Betroffene oder Halter einer Vorladung nicht gefolgt und ein Identifizierungsversuch durch Befragung anderer Personen erfolglos war.

11. Die bisherige Nummer 11.2 wird Nummer 11.3.
12. Nummer 14.1 entfällt.
13. Die bisherige Nummer 14.2 wird Nummer 14.1 und erhält folgende Fassung:
 - 14.1 Wegen fehlerhafter Schreibweise erforderliche Berichtigungen können weiterhin in dem für amtliche Vermerke auf Seite 8 des Ausweisvordruckes vorgesehenen Raum eingetragen werden.
14. Die bisherigen Nummern 14.3 bzw. 14.4 werden Nummern 14.2 bzw. 14.3.
15. Es wird folgende Nummer 14.4 mit neuem Text angefügt:
 - 14.4 In einen von Dienststellen der ehemaligen DDR ausgestellten Personalausweis darf nach einem Zuzug in das bisherige Bundesgebiet die neue Anschrift eingetragen werden. Andere Änderungen sowie eine Verlängerung sind nicht zulässig (§ 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes, § 6 Nr. 2 PAuswG NW).

– MBl. NW. 1991 S. 268.

211

Personenstandsangelegenheiten

Mitwirkung der Standesbeamten bei der Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 2. 1991 –
I A 3/14-90.211

Die Landesregierung bemüht sich, zur weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit beizutragen.

Zur Erforschung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit sollen die in der Gesundheitsverwaltung verfügbaren Daten durch soziale Informationen ergänzt werden.

In einschlägigen Fällen ist es deshalb erforderlich, Daten aus Sterbefall-Zählkarten mit Daten aus Geburten-Zählkarten, die von den Standesbeamten gemäß § 399 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz – Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) monatlich an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) zu übersenden sind, zu verbinden. Diese Datenverknüpfung wird vom LDS übernommen.

Die Standesbeamten werden gebeten, auf entsprechende Einzelanfragen des LDS zu der angegebenen Sterblichkeitsnummer die jeweilige Geburtenbuch-Nummer mitzuteilen.

Bei diesem Verfahren sind Datenschutz und Statistikgeheimnis gewährleistet. Die für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen erhalten für die Auswertung lediglich anonymisierte Daten.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1991 S. 269.

21281

Anerkennung des Ortsteiles Berlebeck der Stadt Detmold als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Detmold v. 2. 3. 1988 –
24.64 – 25

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Detmold für den Ortsteil Berlebeck die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlagen
1 und 2

Anlage 1**Textliche Beschreibung der Grenze
des Erholungsgebietes Berlebeck**

Alle Grundstücksbezeichnungen
beziehen sich auf die Gemarkung Berlebeck;
Fl. = Flur, Flst. = Flurstück.

Die Grenze des Erholungsgebietes Berlebeck verläuft – im Nordwesten am Hangsteinhaus beginnend – in nördlicher Richtung dem Hahnbruchweg entlang bis zur Hahnbergstraße, dieser nach Norden folgend bis zur nördlichen Ecke des Flst. 73; Fl. 1, und weiter, nach Osten abknickend, entlang der Grenze zur Gemarkung Heiligenkirchen bis zur Straße „Hohler Weg“, an deren Ostgrenze in nördlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Flst. 129; Fl. 1, an dessen Nordgrenze bis zur Paderborner Straße/L 937, von hier weiter in Richtung Osten als eine imaginäre Linie – die Paderborner Straße/L 937, das Freibadgelände, die „Berlebecke“ sowie das Flst. 215; Fl. 1, schneidend – bis zur Nordecke des Privatweges: Flst. 152; Fl. 1, an der Gemarkungsgrenze.

Die östliche Begrenzung des Erholungsgebietes führt nach Südosten entlang der Gemarkungsgrenze mit Hornoldendorf bis zur Ostgrenze des Flst. 1; Fl. 2, an dieser und denen der Flst. 174, 10, 283 u. 284; Fl. 2, bis zur Fromhauser Straße/K 93, weiter an deren Südseite nach Westen bis zur Holzhauser Straße, deren Ostgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze zu Horn-Bad Meinberg und an dieser bis zum Forstweg „Wiggengrundweg“.

Im südlichen Bereich verläuft die Erholungsgebietsgrenze an der Südgrenze des Flst. 52; Fl. 7, bis zur Paderborner Straße/L 937 und an deren Westgrenze entlang in nördlicher Richtung bis zu den „Berlebecker Quellen“, südlich davon nach Westen bis zu einem Forstweg zwischen den Sandgruben, diesem südwärts folgend bis zum „Alten Postweg“, der bis zur Südecke des Flst. 26; Fl. 7, die Grenze bildet.

Die westliche Begrenzung des Erholungsgebietes wird gebildet durch die Westgrenzen der Flst. 26 u. 25 (tlw.); Fl. 7, und von hier aus durch einen Weg im östlichen Teil des Flst. 19; Fl. 7, der an der Wegespinne am südlichsten Grenzpunkt des Flst. 5; Fl. 7, endet. Von hier folgt die Grenze in östlicher Richtung einem Weg bis zur südöstl. Ecke des Flst. 20; Fl. 7, und dessen Ostgrenze nordwärts weiter bis zur Gemarkungsgrenze mit Heiligenkirchen, wo sie auf die Forststraße „Hangsteinstraße“ stößt, die in ihrem weiteren Verlauf in Richtung Norden bis zum Hangsteinhaus – dem Ausgangspunkt dieser Grenzbeschreibung – das Erholungsgebiet abgrenzt.



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000 wiedergegeben mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 10.5.1988, Nr. 257/88.



Erhebungsgebiet Berlebeck

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- Naturschutzjugend NW -

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 18. 2. 1991 -
IV B 2 - 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt
geändert:

An Stelle der Wörter „Naturschutzjugend NW, Jugend-
organisation des Deutschen Bundes für Vogelschutz,
Deutscher Naturschutzverband, Landesverband Nord-
rhein-Westfalen e. V.“ treten die Wörter „Naturschutzju-
gend NW, Jugendorganisation des Naturschutzbundes
Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“.

- MBI. NW. 1991 S. 272.

7113

Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß

Muster für Rechtsverordnungen
der Kreisordnungsbehörden
und der örtlichen Ordnungsbehörden

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 5. 2. 1991 -
I C 1 - 8001

I.

Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

Nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Laden-
schluß (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in
der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4
Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständig-
keiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und tech-
nischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar
1973 (GV. NW. S. 66/SGV. NW. 28) in der jeweils geltenden
Fassung haben die Kreise und kreisfreien Städte als
Kreisordnungsbehörden die Lage der aufgrund der Ver-
ordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn-
und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881)
zugelassenen Öffnungszeiten durch Rechtsverordnung
festzusetzen.

II.

Weitere Verkaufssonntage;

Verkauf an Werktagen nach 18.30 Uhr

Nach § 4 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 ZustVO AltG sind die Ge-
meinden als örtliche Ordnungsbehörden zuständig für den
Erlaß von Rechtsverordnungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3
LSchlG (Freigabe weiterer Verkaufssonntage) und § 16
Abs. 1 Satz 2 LSchlG (Zulassung verlängerter Verkaufs-
zeiten an Werktagen).

III.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 ZustVO AltG ist die Ermächti-
gung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage nach § 14
Abs. 1 Satz 3 LSchlG auf einen Sonn- oder Feiertag in
jedem Kalenderjahr beschränkt.

Die Ermächtigung zur Freigabe von Tagen mit verlän-
gerten Öffnungszeiten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 LSchlG) gilt
gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO AltG nur für die Freigabe
von zwei Tagen im Kalenderjahr.

Diese Regelung dient der einheitlichen Handhabung
und damit der Wettbewerbsgleichheit.

2. In den Rechtsverordnungen können nur solche Rege-
lungen getroffen werden, die die Ermächtigung im La-
denschlußgesetz zuläßt. Bestimmungen über Aushänge,
Ersatzfreizeiten und über das Bedienen der bei Laden-
schluß anwesenden Kunden sind daher nicht zulässig.
Auf die Beschränkung in § 14 Abs. 3 LSchlG weise ich
hin.

3. Überflüssig sind im allgemeinen Hinweise auf andere
Vorschriften des Ladenschlußgesetzes, so z. B. auf § 17.

Jedoch kann ein Hinweis auf die Ordnungswidrigkeit-
tentatbestände des § 24 LSchlG zweckmäßig sein.

4. Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LSchlG kann
den örtlichen Ladeninhabern ermöglicht werden, aus-
nahmsweise an den Veranstaltungsprivilegien des
Titels IV der Gewerbeordnung (GewO) teilzuhaben.
Dies setzt voraus, daß die Veranstaltung nach § 69 Abs. 1
GewO festgesetzt worden ist. Ausnahmen von den La-
denschlußzeiten dürfen sich im Rahmen der Zeitvorga-
ben des § 14 Abs. 2 und des § 16 Abs. 1 LSchlG allenfalls
auf die in der Festsetzung nach der GewO festgelegten
Öffnungszeiten erstrecken.

Ähnliche Veranstaltungen wie Märkte und Messen sind
Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche
und kulturelle Veranstaltungen mit erheblichen - vor
allem auswärtigen - Besucherzahlen.

Die Kreisordnungsbehörden und die Gemeinden als
örtliche Ordnungsbehörden können insoweit in eigener
Verantwortung über die Voraussetzungen für zusätzli-
che Ladenöffnungszeiten entscheiden. Ihre Zulassung
kann ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des
Artikels 3 GG auf ein Teilgebiet der Gemeinde be-
schränkt werden, insbesondere wenn die Veranstaltung
schon seit jeher in diesem Ortsteil stattfindet. Bei einer
Freigabe für ein Teilgebiet einer Gemeinde wird die Er-
mächtigung zur Freigabe zusätzlicher Ladenöffnungs-
zeiten für das übrige Gemeindegebiet nicht verbraucht.

5. Bei Freigaben durch Rechtsverordnungen nach § 14
Abs. 1 und § 16 Abs. 1 LSchlG muß stets ein dringendes
Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen, das
zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann. Die Ver-
meidung von Wettbewerbsnachteilen allein ist nicht ge-
eignet, den Erlaß einer Rechtsverordnung zu begrün-
den.

6. Vor Erlaß einer Rechtsverordnung sind Stellungnah-
men der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffe-
nen Gewerkschaften (z. B. Gewerkschaft Handel, Ban-
ken und Versicherungen, Deutsche Angestelltenge-
werkschaft) sowie der Einzelhandelsverbände einzuho-
len und zu berücksichtigen.

Damit die Rechtsverordnungen in formeller Hinsicht ein-
heitlich und übersichtlich gefaßt werden, bitte ich, die
nachstehenden Muster zu verwenden. Das Muster A gilt
für die Kreisordnungsbehörden, das Muster B für die ört-
lichen Ordnungsbehörden. Für kreisfreie Städte sind bei-
de Muster zusammenzufassen, d. h. im Einleitungssatz
werden die Ermächtigungsvorschriften aus Muster A und
B gemeinsam aufgeführt, hinter § 1 von Muster A werden
als §§ 2 und 3 die §§ 1 und 2 aus Muster B eingefügt. Die
Verordnung erhält in diesem Fall die Überschrift:

Anlagen

Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen

IV.

Mein RdErl. v. 9. 11. 1987 (MBI. NW. S. 1815/SMBI. NW.
7113) wird aufgehoben. Dieser RdErl. ergeht im Einver-
nehmen mit dem Innenministerium.

Muster A

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Vom ...

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den
Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I
S. 1382), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Ar-
beits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes
(ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt
geändert durch Verordnung vom 16. März 1990 (GV. NW.
S. 234) wird für die Stadt
(den Kreis) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung
über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feier-

tagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- a) frischer Milch in der Zeit von
bis¹⁾
- b) Konditorwaren in der Zeit von
bis¹⁾
- c) Blumen in der Zeit von
bis¹⁾
jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von
bis²⁾
- d) Zeitungen in der Zeit von
bis³⁾.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den 19

Stadt (Kreis)

als Kreisordnungsbehörde.

¹⁾ Für die Dauer von bis zu zwei Stunden

²⁾ Für die Dauer von bis zu sechs Stunden

³⁾ Für die Dauer von bis zu fünf Stunden

Muster B

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß

Vom ...

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit § 4 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1990 (GV. NW. S. 234) wird für die Stadt (Gemeinde) verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen (für den Verkauf von
.....¹⁾) dürfen an folgendem Sonn- oder
Feiertag geöffnet sein:

am²⁾ (in³⁾) in der Zeit
von bis⁴⁾.

§ 2

Verkaufsstellen (für den Verkauf von
.....¹⁾) dürfen an folgenden Werktagen über
die allgemeinen Ladenschlußzeiten hinaus geöffnet sein:

- a) am⁵⁾ (in³⁾) bis Uhr⁶⁾,
- b) am (in) bis Uhr⁶⁾.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

....., den 19

Stadt (Gemeinde)
als örtliche Ordnungsbehörde⁷⁾.

¹⁾ Der Kreis der von der Vergünstigung erfaßten Verkaufsstellen kann eingeschränkt werden (s. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG). In diesen Fällen sind die betroffenen Handelszweige in die Klammer einzusetzen.

²⁾ Der freigegebene Sonn- oder Feiertag ist eindeutig zu bezeichnen.

³⁾ Die Regelung kann gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 LSchlG und § 16 Abs. 2 LSchlG auf bestimmte Bezirke beschränkt werden. Diese Bezirke sind ggfs. hier einzusetzen.

⁴⁾ Bei der Festsetzung des Öffnungszeitraumes, der gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 LSchlG angegeben werden muß, ist zu beachten, daß die Öffnungszeit fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten darf, spätestens um 18.00 Uhr enden muß und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen soll (s. § 14 Abs. 2 Satz 3 LSchlG).

⁵⁾ Werktagen, an denen die Ladenöffnungszeiten verlängert werden, sind eindeutig zu bezeichnen (z. B. „Sonntag vor Pfingsten“).

⁶⁾ 21.00 Uhr ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LSchlG die äußerste Grenze für das Hinausschieben der Ladenschlußzeit. Diese Grenze braucht nicht erreicht zu werden.

⁷⁾ Werden von einer kreisfreien Stadt Muster A und B zusammengefaßt, so ist hier wie folgt zu formulieren:

„Stadt als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde“.

- MBl. NW. 1991 S. 272.

770

Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser aus Chemischreinigungen in öffentliche Abwasseranlagen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 2. 1991 -
IV B 5 - 674/2 - 26461/65

Zur Durchführung der §§ 58 und 59 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LWG - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366/SGV. NW. 77) in Verbindung mit der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen - VGS - vom 25. September 1989 (GV. NW. S. 564/SGV. NW. 77) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitung

Abwasser, dessen Schmutzfracht aus Betrieben zur Chemischreinigung von

- Textilien,
- Teppichen oder
- Waren aus Pelzen oder Leder

unter Verwendung von Lösemitteln, die leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe enthalten, stammt, darf nur mit widerruflicher Genehmigung der unteren Wasserbehörde in öffentliche Abwasseranlagen (öffentliche Kanalisationen, öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen) eingeleitet werden (Genehmigung der Indirekteinleitung), § 1 Abs. 1 VGS.

Sofern das Abwasser aus dem Betrieb ebenso wie der Destillationsschlamm einer geordneten Abfallbeseitigung zugeführt wird, entfällt also die Genehmigungspflicht.

Leichtflüchtig sind Halogenkohlenwasserstoffe mit einem Siedepunkt bis zu 423 Kelvin (150°C) bei 1013 mbar.

2 Genehmigungspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen**2.1 Wasserabscheider, Abwasseranfall**

Die Wasserabscheider trennen, mit Wasser vermischte Lösemittel (z. B. die destillierte Flotte aus der Reinigung, Gemische aus der Trocknung oder aus der Abluftreinigung). Sie sind Anlagen zur Rückgewinnung der Lösemittel durch mechanische Abtrennung der wässrigen Phase, keine Abwasserbehandlungsanlagen. Sie unterliegen nicht der Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 2 LWG.

Als Abwasser ist erst die aus den Wasserabscheidern abgeschiedene wässrige Phase (Kontaktwasser) anzusehen, die der Kanalisation zugeführt wird. Anfallstellen für lösemittelhaltiges Abwasser sind also die Abläufe der Wasserabscheider.

2.2 Genehmigungserfordernis für Abwasserbehandlungsanlagen

Anlagen, welche das aus den Wasserabscheidern abgeschiedene Kontaktwasser vor Einleitung in die Kanalisation behandeln, sind als Abwasserbehandlungsanlagen anzusehen.

Es handelt sich namentlich

- um Abscheideanlagen, die auch im Bedarfsfall bei vermehrtem Kontaktwasseranfall (insbesondere nach Betriebsstörungen der Lösemitteldestillation) das Kontaktwasser speichern und mit dem Wasser vermischte ungelöste Lösemittel aus dem Abwasser entfernen (sogenannte Sicherheitsabscheider) und
- um Anlagen, die gelöste Halogenkohlenwasserstoffe aus dem Abwasser entfernen (z. B. Adsorptionsanlagen, Extraktionsanlagen, Strippanlagen).

Bemessung, Gestaltung und Betrieb dieser Anlagen bedürfen der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Diese Genehmigung sollte zusammen mit der Genehmigung der Indirekteinleitung beantragt und erteilt werden. Ist eine serienmäßig hergestellte Abwasserbehandlungsanlage vom Landesamt für Wasser und Abfall der Bauart nach zugelassen, entfällt die Genehmigungspflicht, § 58 Abs. 2 LWG.

3 Anforderungen nach dem Stand der Technik (St. d. T.)**3.1 Einsatz von Lösemitteln**

Beim Betrieb von Chemischreinigungen darf nach § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2894) lediglich Tetrachlorethen in technisch reiner Form eingesetzt werden. Dem Lösemittel dürfen keine Stoffe zugesetzt sein oder zugesetzt werden, die als krebserzeugend eingestuft sind.

Übergangsregelung:

Beim Betrieb von Chemischreinigungsanlagen, die am 1. März 1991 bereits errichtet sind, dürfen bis zum 31. 12. 1992 auch noch

- 1,1,1 - Trichlorethan,
- 1,1,2,2 - Tetrachlor - 1,2 - difluorethan (R-112),
- 1,1,2 - Trichlor - 1,2,2 - trifluorethan (R-113) und
- Trichlorfluormethan (R-11)

eingesetzt werden.

Dementsprechend darf das Abwasser nur mit solchen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen belastet sein, die bei ordnungsgemäßem Einsatz der zugelassenen Lösemittel unvermeidlich sind.

Der Indirekteinleiter ist daher in der Genehmigung zu verpflichten, nachzuweisen, daß er nur einen oder mehrere der genannten Halogenkohlenwasserstoffe einsetzt. Er soll dies dadurch nachweisen, daß er den (die) von ihm eingesetzten Halogenkohlenwasserstoff(e) in einem Betriebstagebuch aufführt. Das Betriebstagebuch ist drei Jahre lang aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Anforderung zur Einsicht zu überlassen.

3.2 Anforderungen an adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)

3.2.1 In der Genehmigung sind entsprechend der Anlage 1 für AOX, angegeben als Chlor, je nach Größenklasse der Reinigungsmaschinen folgende Überwachungswerte festzusetzen:

Anlage 1

Größenklasse der Anlage	Konzentration mg/l	1 Std.-Fracht bezogen auf die Füllmengenkapazität an Behandlungsgut mg/kg
bei einer Füllmengenkapazität der Chemischreinigungsmaschine(n) bis zu 50 kg Behandlungsgut	0,5	-
mehr als 50 kg Behandlungsgut	0,5	0,25

Soweit mehrere Chemischreinigungsmaschinen im selben Betrieb betrieben werden, ist die Größenklasse maßgebend, die sich aus der Summe der Füllmengenkapazität an Behandlungsgut der Einzelanlagen ergibt.

Festsetzungspunkt: Der Auffangbehälter für die Einleitung in die Kanalisation

Probenahme: Stichprobe

Probebehandlung: Homogenisierung entsprechend DIN 38 402 - A 30 (Ausgabe Juli 1986), es ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Bestimmungsverfahren für AOX: DIN 38 409 - H 14 (Ausgabe März 1985); Durchführung nach Abschnitt 8.2.2 unter Beachtung der Hinweise zu Nr. 501 der Anlage „Analysen- und Meßverfahren“ zur Rahmen-AbwasserVwV vom 8. 9. 1989

1h-Fracht: Bestimmt aus der Stichprobe und der 1h-Abwasser-menge

Alternative: Der Gehalt an AOX im Abwasser kann auch über die Bestimmung der eingesetzten Einzelstoffe, gerechnet als Chlor, gemäß den anzuwendenden Nummern der Anlage zur Rahmen-AbwasserVwV ermittelt werden.

Festsetzungsart: Der Wert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässerüberwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

3.2.2 Die Anforderungen an die Rückhaltung von AOX werden vom Indirekteinleiter unter folgenden Voraussetzungen erfüllt. Eine regelmäßige amtliche Beprobung ist dann entbehrlich.

- Das gesamte Abwasser aus der Chemischreinigung einschließlich der Nebenanlagen (wie z. B. Destillation und Abluftreinigung) wird in einer ordnungsgemäß betriebenen Abwasserbehandlungsanlage gereinigt, die die Einhaltung eines Überwachungswertes von 0,5 mg/l AOX gewährleistet. Hierfür kommen Anlagen in Betracht, die gelöste Halogenkohlenwasserstoffe aus dem Abwasser entfernen, z. B. durch Adsorption an Aktivkohlefilter oder andere Adsorbentien, Extraktion oder Strippen.

Falls übergangsweise noch mehrere Chemischreinigungsmaschinen mit einem jeweils unterschiedlichen Lösemittel betrieben werden, darf das Kontaktwasser aus diesen Maschinen nicht gemeinsam behandelt werden; für jede Lösemittelart ist eine getrennte Behandlung erforderlich. Ist dies nicht möglich, empfiehlt es sich, schon sofort lediglich Tetrachlorethen einzusetzen.

- Jeder Anlage zur Endbehandlung des Abwassers ist ein Sicherheitsabscheider vorgeschaltet.

Das Auffangvolumen muß mindestens dem täglichen Abwasseranfall aus den zugeordneten Wasserabscheidern entsprechen. Das Nutzvolumen für die HKW-Phase muß mindestens 10 v. H. des gesamten Fassungsvermögens ausmachen.

- Alle Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik in Berlin (IfBT) zugelassen und landesrechtlich durch die untere Wasserbehörde genehmigt bzw. vom Landesamt für Wasser und Abfall der Bauart nach zugelassen.

Hat der Indirekteinleiter bei Erteilung der Genehmigung den genannten Anforderungen entsprechende Abwasserbehandlungsanlagen, denen das Prüfzeichen fehlt, in Betrieb, oder sind zu diesem Zeitpunkt solche Anlagen noch nicht verfügbar, genügt die landesrechtliche Zulassung.

3.3 Sanierungserfordernis

Wenn und soweit der Indirekteinleiter die nach Nummer 3.2 zu stellenden Anforderungen noch nicht einhalten kann, wird er von der unteren Wasserbehörde aufgefordert darzulegen, welche Maßnahmen er beabsichtigt und welchen Zeitraum er dazu benötigt. Die untere Wasserbehörde überprüft die Plausibilität der Darlegungen und setzt in der Genehmigung einen angemessenen Zeitraum für die Sanierung fest.

3.4 Betrieb und Wartung

Dem Indirekteinleiter ist aufzugeben, die Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben und die Anlage durch fachkundiges Personal oder durch einen fachkundigen Betrieb entsprechend der Wartungsanleitung des Herstellers warten zu lassen. Bei Aktivkohlefiltern ist entscheidend, den Filter vor Erreichen des zulässigen Wasserdurchsatzes auszuwechseln. Die Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch ist drei Jahre lang aufzubewahren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.

3.5 Überprüfung der Anlagen

Der Indirekteinleiter ist darüber hinaus gem. § 60a LWG zu verpflichten, im Rahmen der Selbstüberwachung mindestens einmal in fünf Jahren den Zustand der Abwasserbehandlungsanlagen durch eine hierfür geeignete fachkundige Stelle oder Person überprüfen zu lassen und den Prüfbericht der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen. Als fachkundig kann auch derjenige angesehen werden, der in der Lage ist, die Anlage ordnungsgemäß zu installieren und zu warten. Dies kann auch ein Ange-

höriger des Herstellers sein. Dabei ist zu überprüfen, ob die für die Funktion der Anlage maßgeblichen Bauteile in einem Zustand sind, der den ordnungsgemäßen Betrieb sicherstellt.

4 Mitteilung von Veränderungen

Der Indirekteinleiter ist zu verpflichten, der unteren Wasserbehörde alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen in seinem Betrieb, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen.

5 Weitere Anforderungen

Der Vollzug weiterer Anforderungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften als den §§ 7a WHG und 59, 60a LWG ergeben, namentlich die Anforderungen an Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Anlagen zur Chemischreinigung nach der 2. BImSchV, wird durch die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung nicht ersetzt.

6 Antrag auf Genehmigung der Indirekteinleiter

- 6.1 Zur Antragstellung ist der Inhaber des Betriebes verpflichtet, also der Firmeninhaber als natürliche oder juristische Person. Wird das Unternehmen von einer juristischen Person oder mehreren Gesellschaftern betrieben, die keine juristische Person bilden, ist der Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren zu benennen.

6.2 Antragsfrist, Übergangsregelung

Gemäß § 3 Abs. 2 VGS war die Genehmigung für bereits bestehende Indirekteinleitungen bis spätestens zum 31. 12. 1990 bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Zuständig ist die untere Wasserbehörde (Kreis oder kreisfreie Stadt), in deren Amtsbezirk die indirekteinleitende Betriebsstätte liegt.

Der rechtzeitig gestellte Antrag hat die Rechtsfolge, daß die Indirekteinleitung bis zur Entscheidung über den Antrag für den am 1. Januar 1990 vorhandenen Umfang der Indirekteinleitung als genehmigt gilt.

Hat der Indirekteinleiter die rechtzeitige Antragstellung versäumt, ist er verpflichtet, den Antrag umgehend nachzuholen.

Ist eine Genehmigung nach der früheren VGS vom 21. August 1986 bereits erteilt, oder ist ein Genehmigungsantrag schon vor dem 1. 1. 1990 nach der damals geltenden VGS gestellt worden, braucht kein neuer Antrag gestellt zu werden, § 3 Abs. 3 VGS.

Soweit es erforderlich ist, wird die untere Wasserbehörde den Antragsteller auffordern, die Antragsunterlagen zu ergänzen.

6.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sollen enthalten

- den Firmennamen und die Anschrift der Firma (Anlage 2)
- die Bezeichnung und Anschrift des Betriebs, von dem aus die Indirekteinleitung erfolgt (Anlage 2)
- Blockscheema der Entwässerung des Betriebs (Anlage 3)
- Beschreibungsbogen für den Abwasseranfall und die Abwasserbehandlung (Anlage 4)

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

- 6.4 Wird neben der Indirekteinleitung auch die Genehmigung von Bemessung, Gestaltung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen beantragt, sind für die Antragstellung keine weiteren Antragsunterlagen erforderlich. Ggf. wird die untere Wasserbehörde weitere Nachweise anfordern.

Anlage 1

Anhang 52

Chemischreinigung

1 Anwendungsbereich

Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Chemischreinigung von Textilien und Teppichen sowie von Waren aus Pelzen und Leder unter Verwendung von Lösemitteln mit Halogenkohlenwasserstoffen gemäß der 2. BImSchV vom 21. 4. 1986 (BGBl. I S. 571) stammt.

2 Anforderungen

An das Einleiten des Abwassers werden folgende Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt:

- 2.1 Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der 2. BImSchV vom 21. 4. 1986 (BGBl. I S. 571) in Chemischreinigungen eingesetzt werden dürfen.
- 2.2 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX, bestimmt als Chlor)

Größenklassen der Anlage	Konzentration Stichprobe mg/l	1 Std.- Fracht*), be- zogen auf die Füllmen- genkapazi- tät an Be- handlungs- gut mg/kg
bei einer Füllmen- genkapazität der Chemischreini- gungsmaschine(n) bis zu 50 kg Behand- lungsgut	0,5	–
mehr als 50 kg Behandlungsgut	0,5	0,25

Soweit mehrere Chemischreinigungsmaschinen im selben Betrieb betrieben werden, ist die Größenklasse maßgebend, die sich aus der Summe der Füllmengenkapazität an Behandlungsgut der Einzelanlagen ergibt.

- 2.3 Die Anforderung der Nummer 2.1 gilt als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, daß nur zugelassene Halogenkohlenwasserstoffe eingesetzt werden.
- 2.4 Ein in Nr. 2.2 für AOX bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn der Gehalt an Halogenkohlenwasserstoffen im Abwasser über die eingesetzten Einzelstoffe bestimmt wurde und in der Summe, gerechnet als Chlor, die Werte aus Nummer 2.2 nicht übersteigt.
- 2.5 Ein in Nr. 2.2 und 2.4 bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn eine durch Prüfzeichen und ggf. nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

*) Bestimmt aus der Stichprobe und der 1-Std.-Wassermenge.

Anlage 2

Antragsteller

Datum:

.....

.....

.....

Tel.:

An den/die

Kreis/kreisfreie Stadt

– untere Wasserbehörde –

.....

.....

Antrag

**auf Genehmigung der aus der Chemischreinigung/Indirekteinleitung von Abwasser/
auf Genehmigung der Bemessung, Gestaltung und des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage/
von Abwasserbehandlungsanlagen**

Ich bitte, mir die Einleitung von Abwasser aus der Chemischreinigung in die Kanalisation der Gemeinde

..... gem. § 59 Abs. 1 LWG i.V.m. der VGS vom 25. 9 1989 zu genehmigen/ Ich bitte,
Bemessung, Gestaltung und Betrieb der von mir eingesetzten/bestellten Abwasserbehandlungsanlagen/gem. § 58
Abs. 2 LWG zu genehmigen.

Bezeichnung des Betriebs, von dem aus eingeleitet wird

.....

.....

Tel.:

Auf die beigelegten Unterlagen nehme ich Bezug. ..

Ansprechpartner für das Genehmigungsverfahren ist:

.....

.....

Tel.:

Ort, Datum

Unterschrift

.....

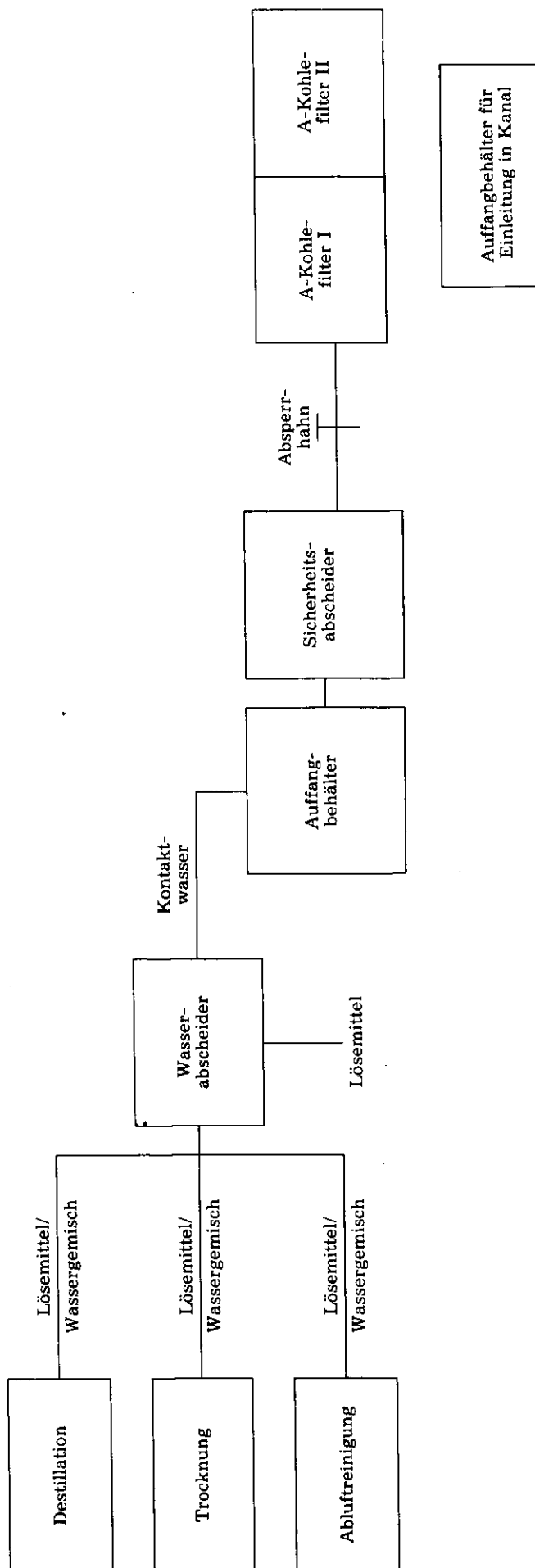
.....

Blockschema der Entwässerung des Betriebs

Bitte die Herkunft des Abwassers und die Abwasserführung von den Wasserabscheidern bis zum öffentlichen Kanal schematisch zeichnerisch darstellen (ggf. auf besonderem Blatt). Die Lage und die Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) ist zu kennzeichnen.

Beispiel: Siehe besonderes Blatt

Beispiel für Blockschema



**Beschreibungsbogen
für den Abwasseranfall und für die Abwasserbehandlung*)**

1. Eingesetzte Lösemittelart

.....

2. Kontaktwasseranfall l/Tag

3. Abwasserbehandlung

Das Abwasser wird

☐ in einer Anlage behandelt, die einen Überwachungswert von mg/l AOX gewährleistet.

Hersteller:

Art der Anlage:

Bei Adsorptions- und Extraktionsanlagen:

zulässiger Gesamtdurchsatz l

Bei Strippanlagen:

Die Anlage ist für l/Tag Abwasser bemessen

Ein Sicherheitsabscheider ist

☐ vorgeschaltet

Auffangvolumen l/Tag

Nutzvolumen für die HKW-Phase: l/Tag

☐ nicht vorgeschaltet

Die Anlage ist

☐ mit Prüfzeichen des IfBT versehen (bitte beifügen)

☐ der Bauart nach vom Landesamt für Wasser und Abfall zugelassen (bitte beifügen)

☐ von der unteren Wasserbehörde am genehmigt

☐ noch nicht genehmigt

☐ Das Abwasser wird noch nicht behandelt

☐ Eine Abwasseranlage ist von mir bestellt

Hersteller:

Art der Anlage:

Die Anlage ist für l/h Abwasser bemessen

☐ Der Einbau einer Abwasserbehandlungsanlage erfolgt bis spätestens

*) Fällt übergangsweise noch Kontaktwasser mit unterschiedlichen Lösemittelarten an, ist ein Beschreibungsbogen für jede Lösemittelart auszufüllen.

772

Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge bei Einleitung von mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 2. 1991 –
IV B 8 – 031 003 0101/IV B 5 – 676/5-28728

Zur Durchführung des § 69 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384/SGV. NW. 77) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Die Jahresschmutzwassermenge ist neben den Überwachungswerten für die nach § 3 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) festgelegten Parameter die entscheidende Größe zur Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne des Abwasserabgabengesetzes.

1 Begriffsbestimmung

Schmutzwasser ist gemäß § 2 Abs. 1 AbwAG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Jahresschmutzwassermenge wird aus der Hochrechnung der Schmutzwassermengen an Trockenwettertagen ermittelt.

2 Ermittlungsmethode

Die mit Hilfe der Durchflußmeßeinrichtung ermittelten Tagessummen des Abwasserdurchflusses werden unterschieden in Ergebnisse an Trockenwettertagen und an Tagen mit Niederschlagseinfluß.

Aus der Mittelwertbildung der Ergebnisse an Trockenwettertagen und einer anschließenden Hochrechnung auf das Jahr ergibt sich die Jahresschmutzwassermenge (s. Beispiel in Abschnitt 4 und in der Anlage).

Anlage

3 Ermittlung der Trockenwettertage

Zur Unterscheidung zwischen Trockenwettertagen und Regentagen sind die Ergebnisse von einer oder mehrerer Niederschlagsmeßstationen im Entwässerungsgebiet oder auf der Abwasserbehandlungsanlage heranzuziehen.

Dabei erfolgt die Festlegung des Trockenwettertages folgendermaßen:

Es werden die Tagesmeßergebnisse herausgesucht, an denen folgende Niederschlagsbedingungen erfüllt sind:

- N weniger oder gleich 1,0 mm am Tag und
- N weniger oder gleich 1,0 mm am Vortag

Sollten keine Niederschlagsmessungen vorliegen, so kann hilfsweise die amtliche Niederschlagsstatistik des Deutschen Wetterdienstes herangezogen werden.

Durch die Einbeziehung eines Nachlauftages werden in normalen Einzugsgebieten nachlaufende Regenabflüsse aus der Berechnung ausgeschlossen.

Müssen in einem Netz weitere Nachlauftage berücksichtigt werden, so ist vom Einleiter oder Abgabepflichtigen ein Nachweis der Fließzeiten oder Beckenentleerungszeiten zu erbringen.

4 Beispiel zur Berechnung

Trockenwettertage: 123

Summe der Abflüsse

an diesen Trockenwettertagen: 200 000 m³

mittlerer Trockenwetterabfluß: $\frac{200\,000\text{ m}^3}{123} = 1\,626\text{ m}^3/\text{d}$

Jahresschmutzwassermenge: $1\,626\text{ m}^3/\text{d} \times 365\text{ d}$
 $= \underline{\underline{593\,490\text{ m}^3}}$

Auswertung
der Jahresschmutzwassermenge nach dem Verfahren
„Hochrechnung aus Tagesmeßergebnissen bei Trockenwetter“

Einleitungsnummer: Jahr:

Abwasserbehandlungsanlage:

(1) Monat	(2) Anzahl der Trockenwettertage	(3) Abfluß an Trockenwettertagen
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		
Summe		

$$\text{JSM} = \frac{\text{Summe (3)}}{\text{Summe (2)}} \times 365$$

101
2370

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen
der Regierung des Landes Brandenburg
und
der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen
über
die Zusammenarbeit auf den Gebieten
Bauen und Wohnen
Vom 13. Februar 1991**

Die Landesregierung Brandenburg
und
die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

schließen auf der Grundlage von Artikel 1 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen über umfassende Zusammenarbeit vom 27. November 1990 folgende Verwaltungsvereinbarung:

Artikel 1

Gegenstand und Ziel der Verwaltungsvereinbarung

Die Regierung des Landes Brandenburg und die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihre Absicht, auch künftig auf den Gebieten des Bauens und Wohnens partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Beide Seiten gehen davon aus, daß Investitionen im Wohnungsbau wichtige Voraussetzung für den ökonomischen Strukturwandel sind und gleichzeitig große Antriebswirkungen für die Umstrukturierung der Bauwirtschaft entfalten. Voraussetzung hierfür ist im Land Brandenburg eine alle Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung ausschöpfende und auf höchstmögliche Verfahrensbeschleunigung ausgerichtete Ausgestaltung des Baurechts, der bautechnischen Normen und der Organisation und der Verfahren der Bauaufsicht.

Die Landesregierungen werden sich für eine ökologische und soziale Wohnungspolitik in beiden Ländern einsetzen.

Artikel 2

Informationsaustausch

(1) Es wird angestrebt, daß sich der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und die Ministerin für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen mindestens einmal pro Jahr zu einem Informationsaustausch treffen. Im Bedarfsfall treffen sich die Staatssekretäre.

(2) Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, auf der Ebene der Ministerien und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen im Bereich Bauen und Wohnen einen gegenseitigen Informationsaustausch einzurichten.

Artikel 3

Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei folgenden Maßnahmen:

(1) Wohnungsbauförderung

1. Präsentation der Abwicklung von Förderungsprogrammen im Wohnungswesen und deren Finanzierung sowie der Organisation der beteiligten Stellen.
2. Formulierung der Aufgabenstellung und Entscheidungshilfen beim Aufbau und der Organisation der Abwicklung der Wohnungsbauförderung.
3. Schaffung der Möglichkeit für entsprechende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sich bei der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA) theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen anzueignen.
4. Vorbereitung von Bewilligungsbescheiden unter Benutzung der EDV-Anwendung für eine Übergangszeit durch die WFA, wenn das Verfahren deckungsgleich gestaltet werden kann.

(2) Wohnungswirtschaft

5. Hilfestellung bei der Ermittlung, der Aus- und Bewer-

tung wohnungswirtschaftlicher Daten sowie dem anschließenden Aufbau einer ADV-mäßigen Datenverwaltung.

6. Erfahrungsaustausch in den Bereichen ökologisches und energiesparendes Bauen, kosten- und flächensparendes Bauen und alten- und behindertengerechtes Bauen sowie Hilfestellung bei der technischen Umsetzung.

(3) Wohnungsbestand

7. Unterstützung bei der Umsetzung des Wohnungsbindungs- und Mietpreisrechts und bei Schaffung der notwendigen Verwaltungsvorschriften.
8. Für den Bereich des Wohngeldes hat das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen auf Veranlassung des Ministeriums für Bauen und Wohnen bereits alle Vorkehrungen getroffen, daß das Wohngeld für eine Übergangszeit von zunächst einem Jahr für das Land Brandenburg berechnet wird. Ungeachtet dessen wird der Wohngeldbescheid durch die zuständige Stelle in Brandenburg erlassen.
9. Darüber hinaus hat die Oberfinanzdirektion Düsseldorf - Oberfinanzkasse (Land) - die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Wohngeld für die Übergangszeit namens des Landes Brandenburg dort ausbezahlt werden kann. Die notwendige Koordination wird vom Ministerium für Bauen und Wohnen übernommen.
10. Für die vom Volksheimstättenwerk organisierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zum Bereich Wohngeld werden Referenten freigestellt.
11. Unterstützung bei der Errichtung landesbeteiligter Wohnungsgesellschaften.

Artikel 4

Mieterberatung

(1) Das Ministerium für Bauen und Wohnen fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Mieterberatung im Land Brandenburg durch den Deutschen Mieterbund.

(2) Im Rahmen dieser Förderung ist neben einer fachlichen Beratung vor allem daran gedacht, den Deutschen Mieterbund bei dem Aufbau einer Mieterberatung zu unterstützen.

(3) Der Deutsche Mieterbund hat sich bereit erklärt, ein Konzept zu erarbeiten und darzulegen, welche Maßnahmen aus seiner Sicht vordringlich gefördert werden sollten.

Artikel 5

Unterstützung von Partnerschaften

(1) Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, zwischen den für Bauen und Wohnen zuständigen Landesbehörden und Einrichtungen Partnerschaften einzurichten.

(2) Beide Seiten werden sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den für Bauen und Wohnen zuständigen Behörden einsetzen.

Artikel 6

Aus- und Fortbildung

(1) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, auch kurzfristig Angehörige seines Geschäftsbereichs zu Fortbildungsveranstaltungen nach Brandenburg zu entsenden, wenn das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mitteilt, daß hierfür ein Bedarf besteht.

(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Fortbildungsmaßnahmen in seinem Geschäftsbereich Verwaltungsangehörigen im Bereich Bauen und Wohnen des Landes Brandenburg die Teilnahme anbieten, sofern aufgrund des Themas der Veranstaltung eine Teilnahme sinnvoll ist. Es teilt dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg rechtzeitig die in Frage kommenden

Veranstaltungen und die Anzahl der für die Angehörigen der Verwaltung des Landes Brandenburg zur Verfügung stehenden Plätze mit. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg benennt die Teilnehmer.

(3) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, daß

- a) Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Nordrhein-Westfalen am Grundlehrgang für Fachreferendare (Fachrichtung Hochbau und Ingenieurwesen) teilnehmen können;
- b) für Beschäftigte von landesbeteiligten Wohnungsgesellschaften in Brandenburg bei landesbeteiligten Wohnungsgesellschaften in Nordrhein-Westfalen wohnungswirtschaftliche Hospitationen möglich sind.

Artikel 7

Sonstige Zusammenarbeit

(1) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen bietet dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg Unterstützung bei folgenden Aufgaben an:

1. Erarbeitung von Entwürfen für Landesgesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften,
2. Erarbeitung von Bundesratsvorfällen in den Bereichen von Bauen und Wohnen,
3. Aufbau der Behörden im Bereich Bauen und Wohnen,
4. Mitwirkung beim Aufbau, der Entwicklung und Durchführung eines Beratungsangebots sowie der Erstellung von Informationsmaterial für die brandenburgische Bevölkerung, beispielsweise über Fragen der Wohnungsbauförderung.

(2) Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen erklärt seine Bereitschaft, in Einzelfällen

1. kurzfristig weitere Fachleute nach Brandenburg zu entsenden, um Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg in Einzelfragen des Verwaltungshandelns einzuführen,
2. weitere einzelne Verwaltungsaufgaben im Land Brandenburg durch Angehörige des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen vorbereiten zu lassen,
3. weitere Hospitationsmöglichkeiten anzubieten,
4. bei der Beschaffung von technischen Geräten und bei der Einführung von ADV-Technik behilflich zu sein.

Artikel 8

Verfahrensregelung

(1) Beide Seiten benennen je einen Koordinator zur Durchführung dieser Verwaltungsvereinbarung.

(2) Für alle Angebote gilt, daß sie einer konkreten Anforderung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen

und Verkehr des Landes Brandenburg an den Koordinator des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen. Das Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen kommt im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten und der bewilligten Haushaltsmittel dieser Anforderung nach. Andernfalls wird die Anforderung zwischen den Koordinatoren des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel erörtert, Einvernehmen herzustellen.

Artikel 9

Anpassung der Verwaltungsvereinbarung an künftige Entwicklungen

Eine weitergehende Zusammenarbeit wird durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen. Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, die Verwaltungsvereinbarung den Notwendigkeiten anzupassen, die in Folge des fortschreitenden Aufbaus der Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg und im Interesse einer Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen eintreten.

Artikel 10

Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvereinbarung wird für die Dauer von vier Jahren geschlossen. Beide Seiten können vereinbaren, die Geltungsdauer jeweils um zwei Jahre zu verlängern.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Düsseldorf am 13. Februar 1991

Für die Landesregierung
Brandenburg

Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Jochen Wolf

Für die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Bruns

8054

**Vermeidung der Gefahren
von Staubbränden und Staubexplosionen
beim Schleifen und Polieren
von Aluminium und seinen Legierungen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 13. 2. 1991 –
III A 3 – 8157 – (III 1/91)

Mein RdErl. v. 29. 1. 1982 (SMBL. NW. 8054) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 285.

II.

Innenministerium

**Melderecht
Löschen der Daten „Seriennummer
des Personalausweises und des Passes“
im Melderegister**

RdErl. d. Innenministeriums v. 5. 2. 1991 –
I B 3/41.232

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD) vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160) ist § 3 Abs. 2 Nr. 8 des Meldegesetzes – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640) – SGV. NW. 210 – mit Wirkung vom 1. September 1991 dahingehend geändert worden, daß die Seriennummer des Personalausweises bzw. des Passes zukünftig kein im Melderegister speicherungsfähiges Datum ist. Maßgeblich für diese Änderung waren die Bestimmungen in § 3 Abs. 4 Satz 3 des (Bundes-) Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548) sowie § 16 Abs. 4 Satz 3 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537). Da das GFD keine unmittelbare Aussage darüber trifft, wie die Daten „Seriennummer des Personalausweises und des Passes“ in bestehenden Datenbeständen zu behandeln sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 11 Abs. 1 MG NW hat die Meldebehörde gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der der Meldebehörde obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn die Speicherung unzulässig geworden ist.

Die Daten unterfallen damit ab dem 1. 9. 1991 dem Lösungsgebot des § 11 Abs. 1 MG NW und sind im aktuellen Bestand des Melderegisters und in gesondert aufzubewahrenden Beständen nach § 1 Abs. 3 MG NW zu löschen. Zum Verfahren der Löschung von Daten verweise ich auf § 1 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) vom 8. Mai 1983 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1990 (GV. NW. S. 282) – SGV. NW. 210 –, § 11 Abs. 5 MG NW bleibt unberührt.

– MBl. NW. 1991 S. 285.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 6 v. 13. 2. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	22. 1. 1991	Satzung für die Emschergerossenschaft	26

– MBl. NW. 1991 S. 286.

Nr. 7 v. 18. 2. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
77	29. 1. 1991	Satzung für den Lippeverband	30

– MBl. NW. 1991 S. 286.

Nr. 8 v. 26. 2. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2010	30. 1. 1991	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen	34
2022	31. 1. 1991	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	39
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FOS) vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 127)	34
224	9. 1. 1991	Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler	34
2251	14. 12. 1990	Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	35
		Berichtigung der Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl) vom 14. September 1990 (GV. NW. S. 569)	38
237	7. 2. 1991	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW	40

– MBl. NW. 1991 S. 286.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569